# Preußische Gesetzsammlung

## Nr. 13.




(Nr. 10954.) Pfarrbesoldungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 26. Mai 1909.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,**

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Jeder in einer dauernd errichteten Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover fest angestellte Geistliche, dessen Stelle bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versichert ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalte;
b) in Alterszulagen;
c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Für die Alterszulagekasse sind die anliegenden Satzungen maßgebend.

Dauernd vereinigte Pfarrstellen gelten im Sinne dieses Gesetzes als eine Pfarrstelle.

Auf Pfarrgehilfenstellen findet dieses Gesetz keine Anwendung, auch wenn sie dauernd errichtet sind.

§ 2.

Das Grundgehalt ist im voraus vierteljährlich zahlbar und beläuft sich, wenn die Versicherung erfolgt ist

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Klasse | I oder II, | auf 2 400 | Mark, |
| „ „ | III | „ 3 000 | „ , |
| „ „ | IV | „ 3 600 | „ , |
| „ „ | V | „ 4 200 | „ , |
| „ „ | VI | „ 4 500 | „ , |
| „ „ | VII | „ 4 800 | „ , |
| „ „ | VIII | „ 5 100 | „ , |
| „ „ | IX | „ 5 400 | „ . |

§ 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden.

§ 4.

Bei Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist, kann das Konsistorium nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Bezirkssynodalausschusses anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§ 1 Abs. 3) treten behufs Abgabe der erforderlichen Erklärung die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstande zusammen.

§ 5.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, soll als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt dem Stelleninhaber bereitgestellt werden.

§ 6.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

§ 7.

Über die Höhe der Mietsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt der Kirchenvorstand. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Konsistoriums. Stimmt das Konsistorium nicht zu, so ist die vorherige Anhörung des Bezirkssynodalausschusses erforderlich. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§ 1 Abs. 3) treten behufs Fassung des Beschlusses die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstande zusammen.

§ 8.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§ 9.

Hinsichtlich der Tragung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 10.

Wird eine Pfarrstelle, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet wird, zur Versicherung zugelassen (§ 19 der Satzungen), so hat die Kirchengemeinde oder, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von einem größeren Parochialverbande gewährt wird, dieser jedem Stelleninhaber neben dem Grundgehalt als Zuschuß (§§ 3, 4) noch diejenigen Beträge zu gewähren, um welche die bisher im Regulativ oder in der ähnlichen Einrichtung zugesicherten Bezüge die aus diesem Kirchengesetz und aus den Satzungen sich ergebenden Gehaltsstufen übersteigen.

Macht die Kirchengemeinde beziehungsweise der größere Parochialverband von der Befugnis zur Versicherung der Pfarrstelle keinen Gebrauch, so haben sie dem Stelleninhaber mindestens dieselben Bezüge zu gewähren, die ihm nach diesem Kirchengesetz und den Satzungen zustehen würden.

§ 11.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber vorbehaltlich der Vorschrift im § 22 der Satzungen das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§ 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung (§§ 5, 6 und 7) zu gewähren.

Hingegen hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 12 und 21 auf. Die Verwaltung des Stellenvermögens steht der Kirchengemeinde zu.

Der Kirchenvorstand hat über das in eine besondere Pfarrkasse fließende Stelleneinkommen eine gesonderte Rechnung zu führen.

Aus der Pfarrkasse sind nach Entrichtung der auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten.

Die Aufbringung der hiernach nicht gedeckten Mittel erfolgt, unbeschadet einer nach § 14 begründeten Verpflichtung, durch Zahlung der Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht, und, vorausgesetzt, daß nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder teilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde (vgl. jedoch § 16 dieses Gesetzes).

Ein bei der Pfarrkasse erzielter Überschuß ist, soweit er nicht zur Ansammlung eines zur eventuellen Deckung jener Leistungen bestimmten Reservefonds erforderlich ist, der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarrdienstes in der Gemeinde zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung, besonders zu Reparaturen, oder zur Mietsentschädigung ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Die für den Fall des Bestehens eines Patronatsverhältnisses im § 35 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864 und im § 23 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. Oktober 1848 gegebenen Vorschriften bleiben unberührt.

Über das Verhältnis, in welchem dauernd vereinigte Kirchengemeinden zu den Leistungen beizutragen haben, entscheidet bei Mangel einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenvorständen das Konsistorium nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses.

§ 12.

Dem Inhaber einer unter § 1 fallenden Pfarrstelle steht die Befugnis zu, die der Pfarrstelle gebührenden Naturalgefälle und Akzidenzien (Stolgebühren und Opfer) ganz oder teilweise selbst zu beziehen. Akzidenzien müssen fortbezogen werden in dem Falle, daß und solange als an derselben Gemeinde ein anderer Geistlicher steht, welcher Akzidenzien derselben Art persönlich bezieht.

Auch kann der Stelleninhaber einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen, wenn und soweit sich für ihn das Bedürfnis ergibt, zur Beschaffung der notwendigen Lebensmittel oder zur Gespannhaltung behufs besserer kirchlicher Versorgung der Gemeinde Grundstücke selbst zu bewirtschaften. Jedoch steht dem zeitigen Stelleninhaber die Befugnis zu, die bisher von ihm bewirtschafteten Grundstücke für seine Amtsdauer zu behalten.

Der auf die Leistungen der Gemeinde an Grundgehalt und Zuschüssen in Anrechnung zu bringende Übernahmepreis bestimmt sich bei den Akzidenzien nach dem sechsjährigen Durchschnitt, eventuell nach einer anzustellenden Schätzung, im übrigen nach dem ortsüblichen Werte. Eine erneute Festsetzung des Übernahmepreises kann von 5 zu 5 Jahren von der Kirchenregierung, dem Stelleninhaber und dem Kirchenvorstande verlangt werden.

Auf Anrufen von Beteiligten entscheidet nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses das zuständige Konsistorium endgültig.

§ 13.

Auf die infolge des Aufhörens des Nießbrauchs des Stelleninhabers erforderliche Auseinandersetzung zwischen diesem und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften Anwendung, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten.

§ 14.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 15.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 6 000 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 6 000 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 6 000 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§ 25 der Satzungen). Im letzteren Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§ 16.

Behufs Gewährung von Beihilfen an solche Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, verbleibt der vom Konsistorium zu verwaltende Zuschußfonds (§ 23 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, Gesetzsamml. S. 243), in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt. Eine Verwendung des Zuschußfonds bei der Errichtung neuer Pfarrstellen hat nicht stattzufinden.

Beihilfen zu den Zuschüssen (§§ 3, 4) dürfen aus dem Zuschußfonds nur dann gewährt werden, wenn die Bewilligung oder Anordnung der Zuschüsse erfolgt ist, weil die Verwaltung der Pfarrstelle besonders schwierig oder anstrengend ist. Die einzelne zu diesem Zwecke gewährte Beihilfe darf den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Über die Gewährung der Beihilfen beschließt das Konsistorium.

Das Landeskonsistorium hat dem ständigen Ausschusse der Landessynode über die gewährten Beihilfen alljährlich eine Nachweisung zu geben.

§ 17.

Der durch den § 24 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 243) begründete landeskirchliche Hilfsfonds bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die für denselben zu erhebende Umlage um jährlich $^1/_2$ Prozent der für die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover veranlagten Staatseinkommensteuer erhöht wird. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

Aus dem landeskirchlichen Hilfsfonds werden neben den ihm bisher schon obliegenden Leistungen die im § 11 der Satzungen bezeichneten Zahlungen geleistet.

Die für die übrigen Zahlungen der Landeskirche an die Alterszulagekasse (§§ 12 und 13 der Satzungen) erforderlichen Mittel sind durch landeskirchliche Umlagen auf die Kirchengemeinden aufzubringen, deren Höhe das Landeskonsistorium festsetzt.

§ 18.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch das gegenwärtige Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, stehen im Falle einer Gnadenzeit während des Sterbemonats sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten den nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 16. Juli 1873 (Gesetzsamml. S. 393) berechtigten Hinterbliebenen die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Mietsentschädigung sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §§ 29, 31 Abs. 2 der Satzungen dem Geistlichen gewährte Entschädigung zu.

Soweit die Ausnahme des § 12 Platz greift, treten die zum Genusse der Gnadenzeit berechtigten Hinterbliebenen bis zum Ablaufe der Gnadenzeit in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers ein.

Soweit nach den Bestimmungen des angeführten Kirchengesetzes vom 16. Juli 1873 die Gnadenzeit nach Inhalt und zeitlicher Ausdehnung abweichend bemessen war, treten die Bestimmungen bei denjenigen Pfarrstellen, welche den durch das gegenwärtige Kirchengesetz gegebenen Vorschriften unterliegen, außer Kraft.

Sind beim Tode eines Pfarrgeistlichen, Superintendenten oder Generalsuperintendenten keine zum Genusse der Gnadenzeit berechtigte Hinterbliebenen vorhanden, so treten seine gesetzlichen Erben, soweit sie seine Hausgenossen waren, für die Dauer des Sterbe- und des darauffolgenden Monats an die Stelle der Gnadenzeitberechtigten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß auch für diejenigen Stellen, welche im übrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen.

§ 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens derjenigen Pfarrstellen, welche vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht zur Versicherung gelangt sind, wird zum Zwecke der Versicherung durch Beschluß des Kirchenvorstandes ermittelt.

Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Bezirkssynodalausschusses.

Bei dauernd vereinigten Pfarrstellen (§ 1 Abs. 3) treten behufs Fassung des Beschlusses die mehreren Kirchenvorstände zu einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstande zusammen.

§ 20.

Soweit die bisher nach den §§ 9, 10 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 2. Juli 1898 (Gesetzsamml. S. 243) bereits bewilligten Zuschüsse zum Grundgehalte zusammen mit den sonstigen bisherigen Bezügen des Geistlichen die aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz und den Satzungen sich ergebenden Gehaltssätze übersteigen, bleiben sie bestehen. Im übrigen bedarf es zur Fortgewährung dieser Zuschüsse besonderer Beschlußfassung.

§ 21.

Ein Vorbehalt oder eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen, welche auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 243) erfolgt ist, bleibt unberührt.

Im Falle einer Gnadenzeit, welche vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes begonnen hat, bestimmt sich die Höhe der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge auch ferner nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach § 27 des obengenannten Kirchengesetzes.

§ 22.

In den Fällen der §§ 3, 4, 5, 7, 8, 11 letzter Absatz, 13 und 19 steht den Beteiligten gegen die Entscheidung des Konsistoriums eine binnen vier Wochen nach Zustellung der betreffenden Verfügung des Konsistoriums zu erhebende Beschwerde an das Landeskonsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

§ 23.

Die auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 243) errichtete Alterszulagekasse für evangelische Geistliche bleibt mit den aus den anliegenden Satzungen sich ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das genannte Kirchengesetz vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 17, 20 und 21 aufgehoben.

§ 24.

Die im § 28 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetzsamml. S. 243) beziehungsweise in dem Kirchengesetze vom 21. Mai 1906 (Gesetzsamml. S. 181) enthaltenen Bestimmungen werden durch die Vorschrift ersetzt, daß

1. in Städten und anderen Ortschaften, deren ortsanwesende Bevölkerung nach der jeweilig letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 10 000 Seelen beträgt, auf Pfarrstellen von 6 000 Mark Jahresertrag oder darüber nur solche Geistliche und Kandidaten, welche das 35. Lebensjahr,
2. im übrigen auf Pfarrstellen von 6 000 Mark Jahresertrag oder darüber nur solche, welche das 45. Lebensjahr,
3. auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalte von 5 400 Mark nur solche, welche das 42. Lebensjahr,
4. auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalte von 5 100 Mark nur solche, welche das 39. Lebensjahr,
5. auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalte von 4 800 Mark nur solche, welche das 36. Lebensjahr

zurückgelegt haben, gewählt werden dürfen.

Wenn jedoch bei Pfarrstellen in Ortschaften, deren ortsanwesende Bevölkerung nicht mehr als 10 000 Seelen beträgt, durch eine Stellenabgabe der Jahresertrag der Pfarrstelle zeitweilig unter 6 000 Mark sinkt, so finden anstatt der Nr. 2 die Nr. 3, 4 und 5 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Das Landeskonsistorium kann mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode die vorstehenden Beschränkungen in einzelnen Fällen insoweit ermäßigen, als es für erforderlich erachtet, um den Gemeinden ein wirksames Pfarrwahlrecht zu erhalten.

§ 25.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 26.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke.

---

# Satzungen,

betreffend

## die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die für evangelische Geistliche bestehende Alterszulagekasse bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem bisherigen Namen

„Alterszulagekasse für evangelische Geistliche“

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet

§ 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover ........................... 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .................. 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel ................. 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden ......................... 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover ........................... 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der Kirchengemeinden sowie für die Auszahlung der aus der Kasse zu gewährenden Leistungen, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung für jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der Beiträge der Landeskirchen, soweit diese die Beträge der §§ 11 und 12 Abs. 2 übersteigen, sowie über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Herabsetzung der in den §§ 11 und 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Beträge;
3. über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden;
4. über Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Beiträge nach den Versicherungsklassen anderweit abzustufen;
5. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
6. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
7. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

## § 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## § 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

## § 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Der Alterszulagekasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die Kassenbeiträge der Kirchengemeinden (§ 23);
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, für jede innerhalb ihres Gebiets mit oder nach dem 1. April 1908 neu gegründete versicherungspflichtige Pfarrstelle einen jährlichen Zuschuß von 1 400 Mark beziehungsweise den im § 17 Abs. 3 bezeichneten Beitrag an die Alterszulagekasse zu zahlen.

§ 12.

Ferner sind die Landeskirchen verpflichtet, der Alterszulagekasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffern 1 und 3, § 11) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

Der Mindestbetrag dieser Leistungen wird bis auf weiteres auf 2 370 000 Mark jährlich festgesetzt. Soweit dieser Betrag das rechnungsmäßige Bedürfnis des Jahres übersteigt, dient er zur Ansammlung eines Reservefonds.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse beteiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, mit welchen ein Stelleneinkommen von weniger als 6 000 Mark verbunden ist, bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§ 16.

Die Versicherung erfolgt

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei einem Stelleneinkommen | unter ....... | | 3 600 | Mark | in Klasse | I, |
| " " " | von | 3 600 bis | 3 899 | " | " " | II, |
| " " " | " | 3 900 " | 4 199 | " | " " | III, |
| " " " | " | 4 200 " | 4 499 | " | " " | IV, |
| " " " | " | 4 500 " | 4 799 | " | " " | V, |
| " " " | " | 4 800 " | 5 099 | " | " " | VI, |
| " " " | " | 5 100 " | 5 399 | " | " " | VII, |
| " " " | " | 5 400 " | 5 699 | " | " " | VIII, |
| " " " | " | 5 700 " | 5 999 | " | " " | IX. |

§ 17.

Maßgebend für die Versicherungspflicht und für die Klasse, in welcher die Versicherung zu erfolgen hat, ist — vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 — das am Tage des Inkrafttretens dieser Satzungen vorhandene Stelleneinkommen.

Nach § 15 versicherungspflichtige Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten dieser Satzungen errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesamtsumme des Stelleneinkommens.

Werden dauernd verbundene Pfarrämter dauernd getrennt, so hat die Kirchenregierung zu beschließen, in welcher Klasse die Versicherung der getrennten Pfarrstellen erfolgen soll. Der Vorstand setzt danach die Höhe der Leistungen fest, welche abgesehen vom Versicherungsbeitrage der Gemeinden für jede Pfarrstelle der Kasse gegenüber zu übernehmen sind.

§ 18.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen, welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren.

§ 19.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen nicht, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden.

Jedoch hat der Vorstand der Alterszulagekasse diese Stellen auf Antrag der Kirchengemeinde und, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von größeren Parochialverbänden gewährt wird, auf deren Antrag zur Versicherung nach Maßgabe der Satzungen zuzulassen. Der Antrag ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzungen zulässig und muß sich auf sämtliche zur Zeit des Antrags in der Kirchengemeinde oder innerhalb des Parochialverbandes bestehende Pfarrstellen der im Abs. 1 gedachten Art erstrecken.

Im Falle der Zulassung ist die Versicherungsklasse vom Vorstande der Alterszulagekasse nach Benehmen mit der Kirchenregierung zu bestimmen, doch hat die Versicherung mindestens in der II. Klasse zu erfolgen.

Werden in einer Gemeinde, die mit ihren im Abs. 1 bezeichneten Stellen zur Versicherung zugelassen ist, neue Pfarrstellen errichtet, so unterliegen diese gemäß § 17 Abs. 2 der Versicherungspflicht in Klasse I.

§ 20.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen in dreijährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß gewährt werden:

| vom vollendeten | in Klasse | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I u. II<br>Mark | III<br>Mark | IV<br>Mark | V<br>Mark | VI<br>Mark | VII<br>Mark | VIII<br>Mark | IX<br>Mark |
| 3. Dienstjahr ab | 400 | | | | | | | |
| 6. " " | 800 | 200 | | | | | | |
| 9. " " | 1 300 | 700 | 100 | | | | | |
| 12. " " | 1 800 | 1 200 | 600 | | | | | |
| 15. " " | 2 300 | 1 700 | 1 100 | 500 | 200 | | | |
| 18. " " | 2 800 | 2 200 | 1 600 | 1 000 | 700 | 400 | 100 | |
| 21. " " | 3 200 | 2 600 | 2 000 | 1 400 | 1 100 | 800 | 500 | 200 |
| 24. " " | 3 600 | 3 000 | 2 400 | 1 800 | 1 500 | 1 200 | 900 | 600 |

§ 21.

Der Bezug der vierteljährlich im voraus zu zahlenden Alterszulage beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren 6 Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

Die Alterszulagekasse trägt die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

§ 22.

Die Alterszulagekasse zahlt ferner den Kirchengemeinden für jede in Klasse I versicherte Pfarrstelle einen jährlichen Beitrag zum Grundgehalt in Höhe von 600 Mark in vierteljährlichen Vorausraten.

§ 23.

Die Kirchengemeinden haben Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| in Klasse | I | 1 500 Mark, |
| " " | II | 1 200 " , |
| " " | III | 900 " , |
| " " | IV | 600 " , |
| " " | V bis IX je | 300 " . |

§ 24.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§ 25.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 6 000 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Beteiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 6 000 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen. Ein Ausscheiden einer zur Versicherung zugelassenen Pfarrstelle ist nicht zulässig.

§ 26.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.
2. Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Wertes vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirtschaftung nach dem Durchschnitte des Ertrags der letzten sechs Wirtschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

   Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktorts berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Akzidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§ 27.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Dienstwohnung nebst Hausgarten sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung;
2. Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge sowie für Lehrtätigkeit an Unterrichtsanstalten;
3. das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle;
4. freiwillige Gaben.

§ 28.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen;
2. die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste;
3. die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§ 29.

Die beim Beginne der Versicherung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welcher bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesamtdiensteinkommen erreicht oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesamtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mitteilung zu machen.

Auf Stellen der im § 19 bezeichneten Art finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 30.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 31.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzungen erfolgten Versicherungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß auf sie fortan ausschließlich die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung finden. Für die Klasse, in welcher die Versicherung fortgesetzt wird, bewendet es bei den bisherigen Festsetzungen.

Die auf Grund des § 16 der bisherigen Satzungen gewährten Entschädigungen werden um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen sich das bisherige Diensteinkommen des Stelleninhabers durch die in diesen Satzungen und im Kirchengesetze gewährten Bezüge erhöht. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des § 29 Abs. 3 bis 5 Anwendung.

§ 32.

Die bisherigen Satzungen der Alterszulagekasse werden mit den sich aus § 31 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 33.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 34.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

(Nr. 10955.) Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 26. Mai 1909.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,**

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellter Geistlicher kann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Versetzung in den Ruhestand.

§ 2.

Geistliche im Ruhestand erhalten ein Ruhegehalt nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 3.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zur Ruhegehaltskasse befindet das Landeskonsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

Auf die bisher zur Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zugelassenen Geistlichen findet diese Vorschrift ebenfalls Anwendung, soweit das Landeskonsistorium es binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit den Beteiligten vereinbart. Andernfalls bleiben die bisher getroffenen Vereinbarungen in Kraft.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 1 finden auch auf Geistliche Anwendung, welche in einer ständigen Pfarrgehilfenstelle fest angestellt sind.

Das Ruhegehalt der ständigen Pfarrgehilfen ist nach Maßgabe des § 19 ff. der Satzungen zu berechnen. Auch im übrigen finden die Bestimmungen über das Ruhegehalt der im § 1 bezeichneten Geistlichen auf dasjenige der ständigen Pfarrgehilfen sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Das Ruhegehalt in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten, vom 24. April 1894 (Gesetzsamml. S. 93) darf die Hälfte der im § 19 der Satzungen vorgeschriebenen Teilsätze und den Betrag von 2400 Mark nicht übersteigen.

Durch Beschluß der Kirchenbehörde kann auch außer den Fällen des Abs. 1 solchen Geistlichen der in den §§ 1 und 4 des gegenwärtigen Kirchengesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Entfernung aus dem Amte zur Vermeidung eines förmlichen oder zur Erledigung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein nach Abs. 1 zu bemessendes Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von dem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen.

§ 6.

Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, einen von ihm unter Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode festgesetzten jährlichen Betrag zu einmaligen und wiederkehrenden Unterstützungen für solche frühere Geistliche zu verwenden, welche den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer oder strafgerichtlicher Entscheidung oder infolge Verzichts auf das Kirchenamt oder die Rechte des geistlichen Standes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren haben.

Die einzelne Unterstützung darf die im § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 7.

Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Teil seines Dienstes zu versehen, so kann statt der Versetzung in den Ruhestand die Beiordnung eines Pfarrgehilfen (Kollaborators) erfolgen.

Wird die Beiordnung eines Pfarrgehilfen verfügt, so liegt die Besoldung des letzteren dem Geistlichen ob.

Wird nach Abzug der dem Geistlichen dadurch entstehenden Kosten das Diensteinkommen unter den Betrag herabgemindert, welcher ihm als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt wäre, so ist der Fehlbetrag auf die Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu übernehmen.

Das Landeskonsistorium ist ermächtigt, mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode ausnahmsweise eine weitergehende Übernahme der im Abs. 2 bezeichneten Kosten auf die Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu bewilligen.

§ 8.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand und die Entscheidung darüber, ob und welches Ruhegehalt demselben zusteht oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 zu bewilligen ist, sowie die Beiordnung eines Pfarrgehilfen (§ 7), die Festsetzung der diesem zu gewährenden Besoldung wie des Geldwerts des als Besoldungsteil etwa zu gewährenden freien Unterhalts, ferner die Festsetzung des im § 7 Abs. 3 bezeichneten Fehlbetrags, erfolgt durch das Konsistorium.

Wird die Versetzung in den Ruhestand oder die Beiordnung eines Pfarrgehilfen nicht vom Geistlichen selbst beantragt, so ist er oder der ihm etwa gerichtlich bestellte Vormund oder Pfleger vor der zu treffenden Entscheidung zu hören.

In allen Fällen muß die Anhörung des Geistlichen oder des Vormundes beziehungsweise Pflegers erfolgen über den Betrag des Ruhegehalts oder der von dem Geistlichen zu übernehmenden Besoldung des Pfarrgehilfen.

Auch dem Kirchenvorstande der beteiligten Gemeinde muß in jedem Falle zu einer Äußerung über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand oder Beiordnung eines Pfarrgehilfen Gelegenheit gegeben werden.

Gegen die Verfügungen der Konsistorien steht den Beteiligten die binnen vier Wochen nach der Zustellung zu erhebende Beschwerde an das Landeskonsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

Bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch das Landeskonsistorium.

§ 9.

Die Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (§§ 1 und 13 des Kirchengesetzes vom 15. Mai 1900, Gesetzsamml. S. 136) bleibt bestehen und deren Vermögen verbleibt der genannten Kirche. Die Verwaltung und Vertretung der Kasse steht dem Landeskonsistorium zu.

Das Landeskonsistorium hat jährlich die über die Kasse geführte Rechnung, nachdem sie revidiert ist, dem ständigen Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover stehen für die ihr nach den §§ 12, 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an die Ruhegehaltskasse sowie für die auf Grund dieses Kirchengesetzes zu gewährenden, nicht von der gemeinsamen Ruhegehaltskasse zu tragenden Ruhegehälter und Unterstützungen, abgesehen von den ihr etwa für diesen Zweck zufließenden Geschenken und Vermächtnissen folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. die Zuschüsse, welche aus Staatsfonds beziehungsweise aus dem Hannoverschen Klosterfonds gewährt werden;

2. die Zinsen der bei der Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angesammelten und weiter anzusammelnden Kapitalien;
3. die in dem § 15 festgesetzten Pfarrstellenabgaben;
4. der Zuschuß der Landessynodalkasse.

Der Zuschuß der Landessynodalkasse (Ziffer 4) ist nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses alljährlich durch Beschluß des Landeskonsistoriums festzustellen und durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festgesetzten Fuße und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Notstände, vom 30. Mai 1894 (Gesetzsamml. S. 91) zu erhebende Kirchensteuer gilt.

§ 11.

Die Wahrnehmung der finanziellen Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover bei Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Landeskonsistorium.

Dem Landeskonsistorium ist von jeder Versetzung in den Ruhestand und, soweit die in diesem Gesetze bestimmten Ruhegehälter und Unterstützungen nicht aus der gemeinsamen Ruhegehaltskasse zu zahlen sind, auch von jeder nicht in einem Disziplinarerkenntnis erfolgenden Festsetzung eines Ruhegehalts oder einer Unterstützung vor Ausfertigung der Entscheidung des Konsistoriums, unter Mitteilung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, Kenntnis zu geben.

§ 12.

Den gegenwärtig in dem Ruhestande befindlichen Geistlichen sowie deren Witwen und Abkömmlingen verbleiben ihre bisherigen Bezüge.

§ 13.

Ist das nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Ruhegehalt geringer als das Ruhegehalt, welches dem Geistlichen hätte gewährt werden müssen, wenn er beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird dieses letztere Ruhegehalt an Stelle des ersteren bewilligt.

§ 14.

Die Witwe eines in den Ruhestand versetzten Geistlichen hat an dem mit der letzten Dienststelle ihres verstorbenen Ehemanns verbundenen Wittum dieselben Rechte,

welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre, und zwar soll sie gegenüber Witwen später auf derselben Stelle angestellter Geistlichen als erste Witwe gelten. Voraussetzung ist, daß die Ehe vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossen war.

§ 15.

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kommt für alle Pfarren die Verpflichtung zur Leistung noch nicht fälliger Pfründenabgaben in Wegfall.

Das Gleiche gilt von der Verpflichtung zur Leistung von Pfarrbeiträgen.

Für die nicht bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen, mit welchen ein Einkommen von mehr als 6 200 Mark verbunden ist, bleibt der bisherige Pfarrbeitrag von $2^1/_2$ Prozent des Diensteinkommens bestehen. Die Feststellung des Diensteinkommens erfolgt nach Anhörung des Stelleninhabers und des Bezirkssynodalausschusses durch das Konsistorium ohne Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung oder Mietsentschädigung.

§ 16.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz, betreffend Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 15. Mai 1900 (Gesetzsamml. S. 136), werden mit den sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 17.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 18.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke.

# Satzungen,

betreffend

## die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Gewährung von Ruhegehältern an emeritierte Geistliche. Sie wird unter dem Namen

„Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche"

von einem Vorstand und Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Ruhegehaltskasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover . . . . . . . . . . 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . . . . . . . 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel . . . . . . . . . . 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden . . . . . . . . . . 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover . . . . . . . . . . 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Ruhegehaltskasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an die Kasse zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Ruhegehälter, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Ruhegehaltskasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung der den Emeriten zu zahlenden Ruhegehälter durch Abänderung der im § 19 festgesetzten Skala;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
5. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Ruhegehaltskasse, welche ihm vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen — abgesehen von der Rechnungsabnahme — zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Ruhegehaltskasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer anderweiten Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Die Ruhegehaltskasse hat einen Reservefonds anzusammeln.

§ 11.

Der Ruhegehaltskasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die in den §§ 17, 21 bezeichneten Beiträge;
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 12, 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 12.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, der Ruhegehaltskasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 11 Ziffer 1, 3) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

Wenn und solange die Gesamtzahl der in einer Landeskirche in den Ruhestand versetzten Geistlichen zwölf vom Hundert der Anzahl ihrer Pfarrstellen beziehungs-

weise Geistlichen (§§ 15, 16) überschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, falls die finanzielle Belastung der Kasse es erforderlich erscheinen läßt, von dieser Landeskirche für jeden weiteren Emeritierungsfall einen jährlichen Sonderbeitrag in der Höhe der durch diesen Fall der Kasse erwachsenden Mehrleistung zu erheben.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Ruhegehaltskasse beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Jeder innerhalb einer beteiligten Landeskirche in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt worden ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Darüber, ob eine Pfarrstelle als dauernd errichtet anzusehen ist, entscheidet endgültig der Vorstand der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf ordinierte Geistliche

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts.

Der Anschluß an die Ruhegehaltskasse kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist und wenn außerdem die Versetzung in den Ruhestand bei Geistlichen im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands der Kirchenbehörde überlassen, bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig gemacht wird.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zur Ruhegehaltskasse zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes ein jährlicher Beitrag an die Ruhegehaltskasse zu leisten, welcher, wenn das Diensteinkommen unter 4 000 Mark beträgt, auf 1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6 000 Mark bleibt, auf $1\frac{1}{2}$ Prozent, wenn es 6 000 Mark und darüber beträgt, auf 2 Prozent des durch 100 teilbaren Gesamtbetrags des Diensteinkommens zu bemessen ist. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 15 finden auf Militärpfarrer sowie auf die nicht unter § 16 fallenden Geistlichen bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

§ 19.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $^{1}/_{60}$, von da ab um $^{1}/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^{3}/_{4}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 22).

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 Mark und nicht über 6 000 Mark, bei Emeritierung vor vollendetem 10. Dienstjahre nicht über 1 800 Mark betragen.

Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 20.

Hinsichtlich der Berechnung des anrechnungsfähigen Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze solange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

Hat der Geistliche in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient, so wird die darauf verwendete Zeit seinem Dienstalter zugerechnet. Diese Bestimmung findet jedoch bei Geistlichen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht während ihres theologischen Studiums genügt haben, nur insoweit Anwendung, als das letztere über sechs Semester ausgedehnt worden ist.

Für jeden Krieg, an welchem ein Geistlicher im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

§ 21.

Bei Bemessung des Ruhegehalts werden nur solche Dienstjahre berücksichtigt, während welcher der Geistliche in einem nach § 15 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an die Ruhegehaltskasse angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr gemäß § 17 Abs. 1 nach der Höhe desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die bei der Emeritierung noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen werden. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch der Ruhegehaltskasse nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 22.

Der Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 19) wird für die Zwecke der Ruhegehaltskasse nach Maßgabe der folgenden Grundsätze festgesetzt:

1. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, werden das Grundgehalt, die Alterszulagen und eine etwa aus der Alterszulagekasse zu leistende Entschädigung zusammengerechnet. Zuschüsse zum Grundgehalte werden eingerechnet, soweit sie dauernd für die Pfarrstelle oder auf die Amtsdauer des Stelleninhabers bewilligt und von der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand ausdrücklich als ruhegehaltsfähig anerkannt worden sind.
2. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, ist das kirchenbehördlich festgestellte Pfründeneinkommen oder, wenn der Stelleninhaber nach Maßgabe besonderer Gehaltsregulative oder ähnlicher Einrichtungen besoldet wird, das hierin festgestellte Diensteinkommen maßgebend.
3. Inländische kirchliche Ämter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig be-

handelt, wenn sie keinen besonderen Ruhegehaltsanspruch gewähren. Die den Superintendenten (Dekanen, Pröpsten) und in ähnlichen Stellungen befindlichen Geistlichen gewährten Ephoralbezüge können von der Kirchenregierung bis zum Höchstbetrage von 750 Mark als ruhegehaltsfähig erklärt werden.

4. Das Einkommen aus einem mit einer geistlichen Stelle verbundenen Schulamt ist dem Einkommen der Stelle nur insoweit zuzurechnen, als das Schulamt nicht einen selbständigen Anspruch auf Ruhegehalt gewährt.

5. Die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung wird mit dem festen Betrage von 800 Mark angerechnet.

§ 23.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Entscheidung über die Höhe des aus der Ruhegehaltskasse zu gewährenden Ruhegehalts erfolgt durch die zuständige Kirchenbehörde. Die Entscheidung über die Höhe des Ruhegehalts bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse, welche jedoch nur dann versagt werden darf, wenn der Geistliche nicht Inhaber einer der nach den §§ 15 und 16 zum Ruhegehalte berechtigenden Stellen oder wenn das Ruhegehalt nicht nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 berechnet ist.

§ 24.

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im voraus.

§ 25.

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des Emeritus nicht erhobenen und die nach Abs. 1 zu leistenden Beträge gültig zu zahlen sind, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Die im Abs. 1 bestimmte Zahlung findet auf Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde auch dann statt, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das bei der Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§ 27.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen bereits im Amte befindlichen Geistlichen bewendet es, unbeschadet der Vorschriften des § 20, bei den bisherigen Festsetzungen ihrer Kirchenbehörde.

Für die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 5.

§ 28.

Zuschüsse zum Grundgehalt oder andere Zulagen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzungen bewilligt worden sind und nach § 20 des Pfarrbesoldungsgesetzes bestehen bleiben, gelten insoweit als ruhegehaltsfähig, als sie es nach bisherigem Rechte waren.

§ 29.

Den bei Errichtung der Ruhegehaltskasse in den beteiligten Landeskirchen bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen und deren Hinterbliebenen zahlt die Ruhegehaltskasse ihre bisherigen, aus einem landeskirchlichen Fonds geleisteten Bezüge, soweit diese die nach den §§ 19 bis 22 zu zahlenden Beträge nicht übersteigen.

Auf die Entscheidung über die Höhe der hiernach von der Kasse zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 tritt erst am 1. April 1916 in Kraft.

§ 31.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 32.

Änderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

(Nr. 10956.) Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und Waisen der Geistlichen erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 2.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds befindet das Landeskonsistorium auf besonderen Antrag der Beteiligten.

§ 3.

Für den im § 21 der Satzungen erwähnten Beschluß ist das durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichnete Konsistorium, für die im § 23 der Satzungen unter I, 2 erwähnten Beschlüsse das Landeskonsistorium zuständig. Vor der Beschlußfassung ist der durch das letzte Amt des Geistlichen bezeichnete Bezirkssynodalausschuß und, soweit die Beschlußfassung durch das Landeskonsistorium erfolgt, auch das entsprechende Konsistorium zu hören.

§ 4.

Die der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover nach den §§ 11 bis 13 der Satzungen obliegenden Leistungen an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds sind durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen, deren Höhe das Landeskonsistorium festsetzt.

Die Beiträge erfolgen nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festzusetzenden Fuße und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Notstände, vom 30. Mai 1894 (Gesetzsamml. S. 91) zu erhebende Kirchensteuer gilt.

§ 5.

Der durch das Kirchengesetz vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, (Gesetzsamml. S. 100 ff.) gebildete Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds bleibt mit den sich aus den anliegenden Satzungen ergebenden Maßgaben bestehen. Im übrigen wird das Kirchengesetz, betreffend die

Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 31. März 1895 (Gesetzsamml. S. 137ff.) insoweit aufgehoben, als sich nicht aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz oder aus den Satzungen ein anderes ergibt.

§ 6.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

**(L. S.) Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

**v. Moltke.**

---

# Satzungen,

betreffend

## den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Der für Hinterbliebene evangelischer Geistlicher bestehende Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versorgung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher. Er wird unter dem bisherigen Namen

„Pfarr-Witwen- und Waisenfonds“

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

| | | |
|---|---|---|
| a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen | 32 | Mitglieder; |
| b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover | 8 | „ ; |
| c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein | 5 | „ ; |
| d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel | 5 | „ ; |
| e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden | 3 | „ ; |
| f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover | 2 | „ . |

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an den Fonds zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Witwen- und Waisengelder, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat des Fonds für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung und in den Grenzen der §§ 13, 24 über Verminderung der den Witwen und Waisen zu gewährenden Bezüge, über Verlängerung der Bezugsdauer der Waisengelder und über Einstellung eines Betrags in den Etat zur Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, welche die Zugehörigkeit zum Fonds durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Emeritierung erfolgtes Ausscheiden aus dem Amte verloren haben, oder solcher zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzungen im Amte befindlichen Geistlichen, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf Witwengeld verzichtet haben;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über Verminderung oder Erlaß der von Geistlichen nach bisherigem Rechte übernommenen Nachzahlungen;
5. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
6. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds fließen zur Bestreitung der ihm satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu — abgesehen von den ihm überwiesenen Witwenkassenbeiträgen aus den ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen (§ 29) —:

1. die Zinsen der bei ihm vorhandenen Kapitalien;
2. die in den §§ 17, 26 bezeichneten Beiträge;
3. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
4. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffer 1, 2, 4) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 12.

Die Verteilung der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Bis auf weiteres sind von jeder Landeskirche $^{3}/_{4}$ Prozent der in ihr veranlagten Staatseinkommensteuer an den Fonds abzuführen, sofern der Verwaltungsausschuß nicht einen niedrigeren Prozentsatz für ausreichend erachtet. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

§ 13.

Reichen die nach § 12 erhobenen Beiträge der Landeskirchen zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Verwaltungsausschuß befugt:

a) die Beiträge der Landeskirchen bis zu 1 Prozent der in ihnen veranlagten Staatseinkommensteuer zu erhöhen;
b) das Witwengeld bis zu den im § 24 bestimmten Mindestsätzen herabzusetzen.

§ 14.

Den obersten Synoden der am Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen evangelischen Geistlichen, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß § 15 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zu empfangen, sowie derjenigen, welche sich bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befinden oder später in denselben versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt nach den Vorschriften der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse, beziehen, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen ordinierter Geistlicher

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

sowie auf die Hinterbliebenen der aus solchen Diensten mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzten Geistlichen, jedoch zu a) und b) nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist, und bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission, wenn außerdem der Geistliche auch an die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche angeschlossen ist.

§ 17.

In dem Falle des § 16 ist für jeden zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes und, wenn er aus diesem Amte oder Dienste in den Ruhestand versetzt wird, auch während der Dauer des Ruhestandes bis zu seinem Ableben ein jährlicher Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Prozent

des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b) von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Bei emeritierten Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, fällt die vorstehende Verpflichtung von dem Zeitpunkt ab fort, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bis | zum | vollendeten | 5. | Dienstjahre | 700 Mark, |
| von mehr als | 5 | = | = | = | 10. | = | 750 = , |
| = = = | 10 | = | = | = | 15. | = | 800 = , |
| = = = | 15 | = | = | = | 20. | = | 850 = , |
| = = = | 20 | = | = | = | 25. | = | 900 = , |
| = = = | 25 | = | = | = | 30. | = | 1 000 = , |
| = = = | 30 | = | = | = | 35. | = | 1 100 = , |
| = = = | 35 | = | = | = | 40. | = | 1 200 = , |
| = = = | 40 | Dienstjahren | | | | | 1 300 = . |

§ 19.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 250 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 400 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Witwengeldes nur deshalb nicht berechtigt war, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 20.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 18 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt. Hat jedoch die Ehe fünf Jahre gedauert, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{40}$ des nach § 18 zu berechnenden Witwengeldes so lange wieder hinzugesetzt, bis der volle Betrag des letzteren erreicht ist.

§ 21.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die zuständige Kirchenbehörde durch Beschluß die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 22.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei dessen Beginn.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrags von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn dieser binnen vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels auf dem kirchengesetzlich vorgeschriebenen Wege durch die zuständige Kirchenbehörde entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch die zuständige Kirchenbehörde wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 24.

Die im § 13 vorgesehene Herabsetzung des Witwengeldes kann bis zu folgenden Mindestsätzen erfolgen:

bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bis zum vollendeten | 10. | Dienstjahre bis auf | 600 | Mark, |
| von mehr als | 10 | „ „ „ | 20. | „ „ „ | 700 | „ , |
| „ „ „ | 20 | „ „ „ | 30. | „ „ „ | 800 | „ , |
| „ „ „ | 30 | „ „ „ | 35. | „ „ „ | 900 | „ , |
| „ „ „ | 35 | „ „ „ | 40. | „ „ „ | 1000 | „ , |
| „ „ „ | 40 | „ „ „ | 45. | „ „ „ | 1100 | „ , |
| „ „ „ | 45 | Dienstjahren ................ | | „ „ | 1200 | „ . |

§ 25.

Die Feststellung des Dienstalters für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

§ 26.

Bei Bemessung des Witwengeldes werden nur solche Dienstjahre des verstorbenen Geistlichen berücksichtigt, während welcher er in einem nach § 15 Rechte auf Witwengeld gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr auf 1 Prozent desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die beim Tode des Geistlichen noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Witwengeld eingezogen werden. Im Falle des Todes der Witwe erstreckt sich der Anspruch des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 27.

Für die Berechnung des Diensteinkommens der Geistlichen finden die Vorschriften des § 22 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, entsprechende Anwendung.

§ 28.

An Stelle einer durch diese Satzungen bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwertig anerkannt wird.

§ 29.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und denjenigen Geistlichen und Emeriten, deren ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt eingegangenes Versicherungsverhältnis auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übergegangen ist, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer Hinterbliebenen regeln

sich ausschließlich nach den bisherigen Vorschriften; insbesondere bleiben die Wirkungen eines nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochenen Verzichts auf Witwengeld unberührt.

Für diejenigen bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befindlichen Geistlichen, denen nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch gegen den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht zustand, oder für ihre Hinterbliebenen wird auch durch die gegenwärtigen Satzungen ein Anspruch nicht begründet.

§ 30.

Auf diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche nach den bisherigen Vorschriften über den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds an diesen angeschlossen waren, ihm aber künftig nach den §§ 15, 16 dieser Satzungen nicht mehr angehören, sowie auf ihre künftigen Hinterbliebenen finden die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung, sofern der Geistliche bereits bei Inkrafttreten dieser Satzungen in einem kirchlichen Dienste steht oder im Ruhestande lebt.

§ 31.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bereits angeschlossenen Geistlichen bewendet es bei der bisherigen Festsetzung ihres Dienstalters.

Ebenso bewendet es hinsichtlich einer von ihnen bereits übernommenen Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffer 4, bei den bisherigen Festsetzungen.

Für die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5.

§ 32.

Die den Witwen und Waisen der vor Inkrafttreten dieser Satzungen verstorbenen Geistlichen und Emeriten zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 33.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

(Nr. 10957.) Verordnung über das Inkrafttreten von Kirchengesetzen wegen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der evangelischen Geistlichen. Vom 26. Mai 1909.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,**

verordnen, daß die nachbezeichneten Kirchengesetze vom heutigen Tage:

1. die Pfarrbesoldungsgesetze für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, die evangelische Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden und die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover,
2. die Ruhegehaltsordnungen für die Geistlichen der genannten Landeskirchen,
3. die Kirchengesetze, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der genannten Landeskirchen,

je mit Wirkung vom 1. April 1908 in Kraft treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.